

26.02.2020

GERICHTSURTEIL ZUR STERBEHILFE

Dürfen Ärzte dem Tod zur Hand gehen?

Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil zum Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe verkündet. Was ist bislang erlaubt? Was soll sich ändern? Und mit welchen Mitteln arbeiten Ärzte? Eine FAQ.

von Sina Horsthemke



© MOTORTION / GETTY IMAGES / ISTOCK (AUSSCHNITT)

Jeder hat das Recht, sich selbst zu töten. Doch was, wenn man das bei schwerer Krankheit selbst nicht schafft? Wer in der Schweiz lebt, kann sich mit seinem Anliegen an eine der Suizidhilfe-Organisationen wenden – bei den Eidgenossen ist assistierte Sterbehilfe durch Vereine wie Exit oder Dignitas erlaubt. Anders in Deutschland. Die »geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung« war bislang gesetzlich verboten. Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein Urteil gefällt, das die Situation verändert: Das Suizidhilfe-Verbot verletzt das Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Was bedeutet geschäftsmäßige Sterbehilfe? Wer will sie zulassen? Und was sagen die Gegner? Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick.



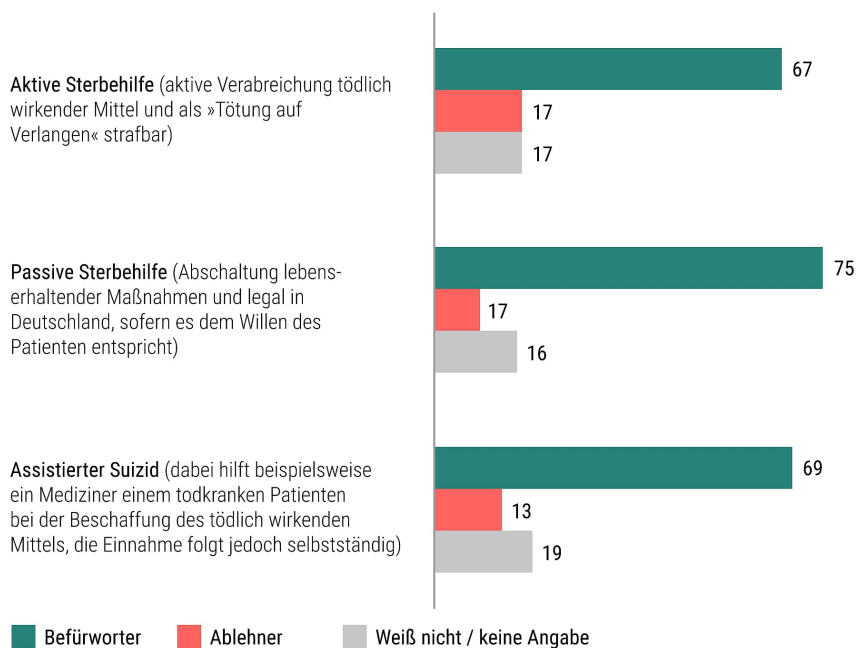
**SICHERE DIR
DEIN
GRATIS
PROBETRAINING**

JETZT STARTEN

geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt«. Paragraf 217 des Strafgesetzbuches verunsichert Ärzte und erschwert die Arbeit beratender Organisationen.

Breite Mehrheit für Legalität unterschiedlicher Formen von Sterbehilfe

Befürwortung und Ablehnung (in %)



© SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT (QUELLE: MEINUNGSFORSCHUNGSINSTITUT YOUGOV, [HTTPS://YOUGOV.DE/NEWS/2019/07/08/STERBEN-LASSEN-SOLLTE-ERLAUBT-SEIN/](https://yougov.de/news/2019/07/08/sterben-lassen-sollte-erlaubt-sein/)) (AUSSCHNITT)

Was denken die Menschen über Sterbehilfe?

Was sagen Befürworter?

»Der strittige Paragraf 217 bedeutet eine massive Freiheitseinschränkung für Patienten, die am Lebensende einen frei verantwortlichen Suizid begehen wollen und rechtlich auch dürfen«, sagt etwa Bettina Schöne-Seifert, Geschäftsführende Direktorin am Lehrstuhl für Medizinethik der Universität Münster. Gegenwärtig bliebe diesen Menschen »sehr oft nur die beschwerliche und teure Suizidreise in die Schweiz oder eine harte Suizidmethode, wenn sie dazu in der Lage sind«. Den ethisch angemessenen Weg, zu Hause Zugang zu einem tödlichen Medikament und ärztlichem Beistand zu erhalten, hätte der Gesetzgeber weitgehend versperrt.

Was entgegen Kritiker?

Von einer Gesetzesänderung könnten Sterbehilfevereine profitieren. Kritiker befürchten, dass sich kommerzielle Sterbehilfe dadurch ausbreitet. Viele meinen, dass Missbrauch droht. Medizinethikerin Schöne-Seifert erinnert in diesem Zusammenhang an die Zeit vor 2015: »Seit 1871 war Hilfe zum frei

verantwortlichen Suizid straflos, und dies hat keineswegs zu Missbrauch geführt. Wäre er eingetreten, hätte er sich mit bestehendem Recht handhaben lassen.« Es könne nicht angehen, dass »eine Zunahme von Suizidentscheidungen am Lebensende von unseren Meinungsführern als moralische Fehlentwicklung bewertet wird«, so die Münsteraner Wissenschaftlerin weiter. Als Folge steigender Lebenserwartung und einer Hightech-Medizin, die neben all ihren Erfolgen oft genug zu einem Leben mit massiven Einschränkungen führt, könnten Suizidwünsche durchaus verständlich sein »und müssen auf Respekt stoßen«.

Mit welchen Mitteln arbeiten Ärzte?

Dass Patienten sterben möchten, teilen sie oft ihrem Arzt mit. Stefan Lorenzl, Chefarzt der Neurologie und Facharzt für Palliativmedizin im Krankenhaus Agatharied am bayerischen Schliersee, kennt solche Situationen. »Vor allem Menschen mit neurologischen Krankheiten haben den Wunsch nach ärztlich assistiertem Suizid.« Manchmal könne er die Patienten durch Gespräche von Suizidgedanken abbringen. Klappt das nicht, würde Lorenzl ihnen aber niemals eine Spritze geben. »Das ist eine Tötungshandlung, die ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren kann – selbst wenn ich in den Niederlanden leben würde.« Doch jeder Mensch, so Lorenzl, könne aufhören zu essen und zu trinken. Dieses »Sterbefasten« könne er als Arzt begleiten, damit es nicht leidvoll wird. »Ich sediere die Leute, so dass sie ohne Symptome versterben«, erklärt der Palliativmediziner. Möchte ein Patient keine Beatmung mehr, »spritzen wir eine Dosis von Medikamenten, so dass er in einen künstlichen Schlaf fällt. Dann nehmen wir die Atemmaske herunter und bleiben dabei, damit keine Atemnot oder Muskelzuckungen entstehen. Das geht sehr schnell, ist ein friedlicher Tod und die Angehörigen sind dabei.«

Land	Aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen)	Beihilfe zur Selbsttötung (Hilfe beim Suizid; der Suizidwillige nimmt die zum Tod führende Handlung selbst vor)	Indirekte Sterbehilfe (Nebenfolge der medikamentösen Schmerzbehandlung ist die Begünstigung oder Beschleunigung des Todes.)	Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen entsprechend dem Patientenwillen durch Behandlungsabbruch.)
Belgien	nicht strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar
Dänemark	strafbar	strafbar	nicht strafbar, wenn der Patient es wünscht	nicht strafbar
Deutschland	strafbar	grundsätzlich nicht strafbar; Ausnahme: Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB)	nicht strafbar, wenn Willensäußerung des Patienten oder gültige Patientenverfügung vorliegt	nicht strafbar
Frankreich	strafbar	strafbar	nicht strafbar, wenn Willensäußerung des Patienten oder gültige Patientenverfügung vorliegt	nicht strafbar
Großbritannien	strafbar	strafbar	nicht strafbar	keine Erkenntnisse
Italien	strafbar	strafbar	keine Erkenntnisse	nicht strafbar
Irland	strafbar	strafbar	keine Erkenntnisse	nicht strafbar
Niederlande	nicht strafbar	nicht strafbar ist nur der ärztlich assistierte Suizid	nicht strafbar	nicht strafbar
Österreich	strafbar	strafbar	nicht strafbar, wenn Willensäußerung des Patienten oder gültige Patientenverfügung vorliegt	nicht strafbar
Polen	strafbar	strafbar	strafbar	strafbar
Schweden	strafbar	nicht strafbar	keine Erkenntnisse	nicht strafbar
Schweiz	strafbar	nicht strafbar, soweit keine selbstsüchtigen Beweggründe vorliegen	nicht strafbar, wenn es dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht (wird in der Schweiz „indirekte aktive Sterbehilfe“ genannt)	nicht strafbar
Spanien	strafbar	strafbar	keine Erkenntnisse	nicht strafbar
Tschechien	strafbar	strafbar	keine Erkenntnisse	nicht strafbar

© SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT (QUELLE: [HTTPS://WWW.STIFTUNG-PATIENTENSCHUTZ.DE/UPLOADS/DOCS/STERBEHILFE_EUROPA_UEBERSICHT_20161026.PDF](https://www.stiftung-patientenschutz.de/uploads/docs/sterbehilfe_europa_uebersicht_20161026.pdf)) (AUSSCHNITT)

Wie wird Sterbehilfe in anderen europäischen Ländern geregelt?

Gibt es einen Kompromiss?

Aus Sicht von Bettina Schöne-Seifert scheinen vier Schritte wichtig, um allen Beteiligten in Zukunft gerecht zu werden:

- Erstens müsste ärztliche Hilfe zum frei verantwortlichen Suizid nicht nur im Strafrecht, sondern auch im ärztlichen Standesrecht zulässig sein.
- Zweitens müssten Suizidentscheidungen am Lebensende aus der moralischen Schmutzdecke herausgeholt werden. Es sei die Tabuisierung, unter der Patienten und Angehörige oft mehr litten als unter der Entscheidung selbst.
- Drittens sollte eine humane Gesellschaft nicht nur Ressourcen, sondern auch Kreativität darauf verwenden, das Leben mit unheilbarer Krankheit, massiver Pflegebedürftigkeit oder im hohen Alter so lebenswert wie möglich zu machen, ohne den Betroffenen die Suizidoption abzusprechen.
- Viertens schließlich seien außerhalb des Strafrechts rechtliche Absicherungen der Freiverantwortlichkeit von Suizidwünschen zu erwägen.

»Den letzten Schritt«, so Schöne-Seifert, »könnte man sehr wohl als Kompromiss ausflaggen.«

Hilfe auf Abruf

Wenn Sie Hilfe benötigen, wenn Sie verzweifelt sind oder Ihnen Ihre Situation ausweglos erscheint, dann wenden Sie sich bitte an Menschen, die dafür ausgebildet sind. Dazu zählen zum Beispiel Ihr Hausarzt, Psychotherapeuten und Psychiater, die Notfallambulanzen von Kliniken und die Telefonseelsorge.

Die Telefonseelsorge berät rund um die Uhr, anonym und kostenfrei unter den Nummern: 0800 1110111 und 0800 1110222 sowie per E-Mail und im Chat.

Kinder und Jugendliche bekommen bei der »Nummer gegen Kummer« anonym und kostenfrei Hilfe und Unterstützung bei kleinen und großen Problemen des Lebens: 116111, montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr.

Sina Horsthemke

Sina Horsthemke ist Diplombiologin und arbeitet als Medizinjournalistin in München.